



Antwort zur Anfrage Nr. 0147/2026 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Neue Chancen für Arbeitslose (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Menschen haben in den letzten fünf Jahren an Maßnahmen teilgenommen?

Seit 2021 haben insgesamt 52 Menschen über die Jobperspektive Mainz gGmbH an Maßnahmen teilgenommen.

2. Welche Befristung haben die Maßnahmen?

Die Maßnahmen sind folgendermaßen befristet:

Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II: 6 Monate bis zu 24 Monate

Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II: bis zu zwei Jahre

Arbeitsverhältnis nach § 16i SGB II: bis zu fünf Jahre

3. Wann sind Verlängerungen unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen möglich?

Die gesetzliche Zuweisungsdauer von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist grundsätzlich auf 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt.

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II ist auf zwei Jahre begrenzt. Nach zwei Jahren im Leistungsbezug gemäß SGB II ist erneut eine Förderung nach § 16e SGB II möglich.

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16i SGB II ist auf fünf Jahre begrenzt. Nach sechs Jahren im Leistungsbezug gemäß SGB II innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren ist erneut eine Förderung nach § 16i SGB II möglich.

4. In welchen Aufgabenfeldern sind die Menschen tätig?

Die in den Maßnahmen beschäftigten Menschen sind in den Bereichen Stadtteilarbeit, Stadtreinigung und Stadtbildpflege eingesetzt. Hierunter zählen Reinigungsarbeiten, Kontrollgänge zur Sauberkeit und Sicherheit, Auf- und Abbauarbeiten bei Veranstaltungen, handwerkliche Hilfstätigkeiten, Botengänge, Unterstützung im Bürgerservice.

5. Wie lange gibt es bereits die geförderten Beschäftigungsangebote und wie sieht die Perspektive aus?

Was die aktuellen Beschäftigungsangebote über die Jobperspektive Mainz gGmbH angeht, so werden Arbeitsgelegenheiten seit 2017, Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II seit 2019 und Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II seit 2024 angeboten. In den Jahren 2014 bis 2018 wurden zweijährige Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose durchgeführt, die mit den aktuellen Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II vergleichbar sind.

Nach dem Ausscheiden aus den Maßnahmen kam es bislang immer wieder zu erfolgreichen Überleitungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Unter anderem wurde bislang eine Reihe von in Maßnahmen beschäftigten Menschen in Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern, städtischen Eigenbetrieben und stadtnahen Gesellschaften vermittelt. Hinsichtlich langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen besteht nach wie vor ein hoher Förderbedarf. Demgegenüber stehen immer knapper werdende Ressourcen.

Mainz, 29. Januar 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister